

# Satzung

des

Bayerischen  
Motorsport-Verbandes e.V.  
im BLSV u. DMSB  
(BMV)

(Stand 07.04.2019)

## **1.0 Name, Sitz und Gliederung, Zweck und Geschäftsjahr des Verbandes**

- 1.1 Der am 15. Oktober 1965 gegründete Verband trägt den Namen BAYERISCHER MOTORSPORT-VERBAND E.V. IM BLSV und DMSB, kurz: BMV.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand des BMV (VR 1032) ist Nürnberg. Der BMV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- 1.3 Der BMV ist parteipolitisch ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 1.4 Der BMV ist die Vereinigung von motorsporttreibenden Vereinen im Bereich des Freistaates Bayern. Er ist Fachverband für den Motorsport im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) gemäß Satzung des BLSV und Mitglied im Deutschen Motor Sport Bund (DMSB) e.V. gemäß Satzung des DMSB. Der BMV kann sich regional in Bezirks- und Kreisverbände gliedern.
- 1.5 Alle dem BMV angeschlossenen Vereine sowie die Anschlussverbände weisen auf die Mitgliedschaft im Bayerischen Motor-sport-Verband und im BLSV hin.
- 1.6 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Paragraph 51 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **2.0 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören:

- 2.1 Der Zweck des BMV ist die Förderung und Pflege des Spitzen- und Breitensports sowie des Nachwuchses in allen Zweigen des Motorsports
- 2.2 Die Förderung der Jugendarbeit;
- 2.3 die Unterstützung und Durchführung von Motorsportveranstaltungen sowie die Durchführung von Wettbewerben auf bayerischer Ebene im Rahmen der DMSB-, FIA- und FIM-Bestimmungen sowie der vom BMV erlassenen Grundsatzrichtlinien;
- 2.4 die Durchführung von Fachlehrgängen
- 2.5 die Überwachung der Einhaltung und die Durchsetzung der nationalen und internationalen Sportgesetze von DMSB, FIA und FIM.
- 2.6 Die Unterstützung bei Anschaffung und Bereitstellung von technischen Geräten zur Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben;
- 2.7 die Beratung seiner Vereine und die Vertretung derer Interessen gegenüber Behörden und anderen Organisationen
- 2.8 die Vertiefung der Zusammenarbeit mit Sportbehörden
- 2.9 Zur Bewältigung seiner Verbandsaufgaben kann der BMV die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben (näheres dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt).

## **3.0 Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann jeder motorsportbetreibende Verein oder die Motorsportabteilung eines Vereins mit seinen Mitgliedern beantragen, wenn er/sie Mitglied des BLSV ist. Anträge zur Aufnahme in den BLSV sind über den BMV einzureichen.
- 3.2 Einzelpersonen können nicht Mitglied im BMV werden.
- 3.3 Anschlussverbände sind regionale Untergliederungen deutscher Motorsportverbände innerhalb Bayerns. Sie werden vom BMV auf Antrag als Anschlussverband im Sinne der Satzung anerkannt.
- 3.4 Die Anschlussverbände können Mitglieder ihres Bereiches als Verein zusammenfassen und die

Mitgliedschaft im BLSV erwerben.

3.5 Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme der Vereine und Anschlussverbände.

3.6 Aufgrund der Mitgliedschaft des BMV als Landesmotorsportfachverband im DMSB sind die Vereine und Anschlussverbände mittelbare Mitglieder des DMSB. Diese erkennen den DMSB als den einzigen nationalen Spitzenverband des Motorsports und als den gemeinsamen überregionalen Dachverband an. Die Sporthoheit des DMSB und die Verbindlichkeit der Satzung des DMSB, dessen Sportgesetz und sonstigen Verbandstatuten werden als verbindlich anerkannt. Die Satzungen und sonstigen Statuten und Regularien, sowie die Aktivitäten der Vereine und Anschlussverbände müssen mit der Satzung, sowie den Statuten und Sportgesetzen von DMSB, FIA, FIM, FIM Europe und dem DOSB in Einklang stehen.

3.7 Die Mitgliedschaft eines Vereins und die Zugehörigkeit eines Anschlussverbandes zum BMV erlischt:

- a, im Falle der Auflösung des Vereins / Anschlussverbandes durch satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b, durch behördliche Verfügung gem. § 73 BGB,
- c, im Falle des Ausschlusses durch den BMV oder den BLSV,
- d, durch freiwilligen Austritt aus dem BMV oder dem BLSV.

Tritt ein Verein aus dem BLSV aus, erlischt seine BMV- Mitgliedschaft automatisch. Für den Austritt aus dem BLSV sind die Bestimmungen der BLSV-Satzung maßgebend. Vor einem Austritt sind die Verpflichtungen gegenüber dem BMV und seinen Untergliederungen einzulösen.

3.8 Das Präsidium kann den Ausschluss eines Vereins / Anschlussverbandes aus dem BMV beschließen, wenn dieser:

- a, die ihm aus seiner Mitgliedschaft obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
- b, gegen die BMV-Satzung verstößt,
- c, die Richtlinien des BMV nicht befolgt,
- d, den Verband durch sein Verhalten schädigt,
- e, die Statuten und Regularien des DMSB, insbesondere dessen Satzung, das Sportgesetz sowie die geltenden Bestimmungen für den nationalen und internationalen Lizenzsport und Clubsport nicht anerkennt oder befolgt.

Einspruch gegen einen Ausschluss kann beim Verbandsgericht erhoben werden.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wenn es die Bedeutung des Falles für die Interessen des BMV, seiner Anschlussverbände oder seiner Vereine für erforderlich erscheinen lässt, kann das Präsidium jedoch anordnen, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Einspruch die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Vereins / Anschlussverbandes ruhen.

#### **4.0 Rechte und Pflichten der Vereine und Anschlussverbände**

4.1 Alle Mitgliedsvereine sind gleichberechtigt. Sie werden grundsätzlich durch ihren Anschlussverband vertreten. Vereine, die keinem Anschlussverband angehören, können sich selbst im BMV vertreten.

4.2 Jede Funktionärstätigkeit innerhalb des BMV setzt die Mitgliedschaft in einem Verein oder Anschlussverband voraus, der dem BMV angeschlossen ist. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BMV oder BLSV stehen, können nicht zu Funktionären oder Delegierten bestellt werden.

4.3 Jeder Verein / Anschlussverband kann vom BMV Auskunft und Unterstützung in allen Fragen des Motorsports sowie der BLSV-Mitgliedschaft verlangen und Anträge an die Organe des BMV stellen.

4.4 Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Verein seinen Verpflichtungen gegenüber dem BLSV bzw. BMV nicht nachkommt.

#### **5.0 Beitrags- und Rechnungswesen**

5.1 Der BMV erhebt einen Jahresbeitrag und auch einmalige geldliche Leistungen. Über deren Höhe entscheidet der Verbandstag.

5.2 Das Präsidium ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.

5.3 Die Buch- und Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Revisoren, die vom Verbandstag gewählt werden und im BMV keine weitere Funktion ausüben dürfen.

## 6.0 Organe des BMV

Die Organe des BMV sind,

6.1 der Verbandstag

6.2 das Präsidium

6.1.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des BMV und setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- a) den gewählten Delegierten der Anschlussverbände,
- b) den gewählten Delegierten von Vereinen ohne Anschlussverband (§ 4.1)
- c) den Mitgliedern des Präsidiums,
- d) den Vorsitzenden der Bezirke

6.1.2 Ein ordentlicher Verbandstag findet jedes Jahr statt,. Der Termin und Ort des Verbandstages soll drei Monate vor Durchführung im BLSV-Organ "bayernsport" bekannt gegeben werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag unter Beifügung der endgültigen Tagesordnung.

6.1.3 Die Tagesordnung des Verbandstages muss enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Präsidiums
- c) Bericht der Revisoren
- d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Wahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

6.1.3 Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Monate, alle weiteren Anträge zum Verbandstag spätestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht sein. Das Präsidium ist an diese Fristen nicht gebunden.

6.1.5 Ein außerordentlicher Verbandstag muss vom Präsidium dann einberufen werden, wenn schwerwiegende Interessen des Verbandes dies erfordern und die Bedeutung der Angelegenheit einen Aufschub bis zum nächsten Verbandstag nicht zulässt.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Anschlussverbände / Mitgliedsvereine beantragen.

6.1.6 Delegierte und Ersatzdelegierte sind dem BMV schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages mit Name und vollständiger Anschrift zu melden.

Jeder Stimmberechtigte hat beim Verbandstag eine Stimme. Die Übertragung maximal einer Stimme an einen anderen Stimmberechtigten ist möglich.

Als Basis für die Berechnung der Delegiertenzahlen dienen die BLSV-Mitgliederbestandszahlen und die zum 31.12. des Vorjahres. Die Anschlussverbände und die Vereine ohne Anschlussverband entsenden je angefangenen 100 Mitgliedern einen stimmberechtigten Delegierten.

6.1.7 Jeder ordentliche und außerordentliche Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

6.1.8 Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Auflösung des BMV müssen als Tagesordnungspunkt mit der Einladung zum Verbandstag bekannt gegeben werden.

- 6.1.9 Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Präsident. Die Wahl des Präsidenten leitet der Vizepräsident Finanzen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten für Finanzen beauftragt das Präsidium ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.

Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen.

- 6.1.10 Über die Beschlüsse des Verbandstages ist Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

## **6.2 Präsidium**

- 6.2.1 Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten Sport
- c) dem Vizepräsidenten Finanzen
- d) einem weiteren Präsidialmitglied
- e) dem Verbandsjugendleiter

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Die Präsidiumsmitglieder a, c und e stehen jeweils im Zweijahreswechsel mit den Präsidiumsmitgliedern b und d zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

- 6.2.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vizepräsidenten sind jedoch im Innenverhältnis dem Verband gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Präsidenten zu vertreten.

- 6.2.3 Die Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen der Bezirks- und Kreisverbände Zutritt und können beratend teilnehmen.

- 6.3.4 Scheidet im Verlaufe der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so entscheidet das Präsidium, wer die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zum nächsten Verbandstag wahrnimmt.

## **7.0 Sportbeirat**

Das Präsidium kann bei Bedarf einen Sportbeirat berufen. Dieser besteht aus:

- a) dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz),
- b) dem Verbandsjugendleiter sowie weiteren kompetenten Persönlichkeiten nach Bedarf.

## **8.0 Jugendausschuss**

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses werden durch die Jugendordnung des BMV geregelt.

## **9.0 Revision**

Zur Prüfung des Finanzgebahren und des Rechnungsabschlusses sind vom Verbandstag zwei Revisoren zu wählen. Sie dürfen kein anderes Amt im BMV oder BLSV bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre. Jeweils im Zweijahreswechsel steht der Revisor Nummer 1 und dann die Nummer 2 zur Wahl.

## **10.0 Verbandsgerichtsbarkeit**

- 10.1 Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dieses und zwei Stellvertreter werden vom Verbandstag für jeweils vier Jahre gewählt. Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen im BMV und BLSV keine andere Funktion ausüben. Der Vorsitzende sollte Volljurist sein.

- 10.2 Das Verbandsgericht behandelt und entscheidet Straffälle und Streitigkeiten zwischen den Organen des BMV und seiner ihm angehörenden Bezirke, Kreise bzw. Vereine und Anschlussverbände unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und nach Maßgabe der Rechtsordnung.
- 10.3 Für Ausschlussverfahren ist das Verbandsgericht Berufungsinstanz. Die Entscheidung ist endgültig und für die Betroffenen bindend.
- 10.4 Als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Verbandsgerichtes in Fällen der Ziffer 7.2 ist ein Schiedsgericht zu bilden, das aus drei Personen besteht.

Die beteiligten Parteien entsenden dabei je einen Vertreter und einigen sich auf einen neutralen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und für die Parteien bindend.

## **11.0 Geschäftsordnung**

- 11.1 Zur Umsetzung dieser Satzung gibt sich der BMV eine Geschäftsordnung.
- 11.2 Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag beschlossen. Ebenso kann eine Geschäftsordnung für die Bezirke und Kreisverbände vorgeschlagen und vom Verbandstag beschlossen werden.

## **12.0 Verleihung von Ehrentiteln**

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den BMV verdient gemacht haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **13.0 Datenschutz**

Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Funktionäre, Anschlussverbände und Mitgliedervereine. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

## **14.0 Auflösung des Verbandes**

- 14.1 Die Auflösung des BMV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen, wobei mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 14.2. Im Falle der Auflösung des BMV haben die Mitglieder kein Recht am Vermögen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Verbandes an den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **15.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Nürnberg.

## **16.0 Gültigkeit**

Die Satzung wurde vom Verbandstag am 17. April 1999 in Neumarkt /Opf. beschlossen und zuletzt geändert und beschlossen durch den Verbandstag am 07. April 2019